

Ungekürzte AHV-Rente ab 62 Jahren

Vorschläge der Gewerkschaften zum Ausbau der AHV

Die Gewerkschaften postulieren, dass auch künftig jedermann spätestens mit 65 Jahren Anspruch auf eine AHV-Rente haben soll. Wer die Erwerbstätigkeit früher aufgibt, soll bereits mit 62 Jahren eine ungekürzte Rente beziehen können. Ferner fordern die Gewerkschaften die Einführung der 13. AHV-Rente in der übernächsten Revision.

cs. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat nach dem deutlichen Nein zur 11. AHV-Revision vom 16. Mai am Montag in Bern seine Reformvorschläge zur AHV präsentiert. Die Gewerkschaften fordern dabei, dass künftig alle Versicherten bereits mit 62 Jahren bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit eine ungekürzte AHV-Rente beziehen können. Bei bloss teilweisem Verzicht auf die Erwerbsarbeit soll eine Teilrente ausgerichtet werden. Das Regelrentenalter, ab welchem bedingungslos der Anspruch auf eine Rente besteht, dürfe zudem nicht mehr als 65 Jahre betragen. Ausserdem propagiert der SGB die Einführung einer 13. AHV-Rente im Rahmen der 12. AHV-Revision. Das flexible Rentenalter zwischen 62 und 65 Jahren wird der SGB-Vorstand der Delegiertenversammlung vom 13. September als prioritäres Ziel seines Kampfes für die Neuauflage der 11. AHV-Revision unterbreiten.

Rentenalter 65 unantastbar

SGB-Präsident Nationalrat Paul Rechsteiner bezeichnete die Dimension des Neins zur 11. AHV-Revision vom 16. Mai als historisch. Es sei nicht nur als ein Nein zum Abbau in der AHV, sondern auch als ein Bekenntnis zum wichtigsten Sozialwerk zu verstehen. Das Rentenalter 65 für den bedingungslosen Anspruch auf eine AHV-Rente könne danach nicht mehr in Frage gestellt werden. Genauso müsse der Mischindex zur Berechnung der Anpassung der Renten an die Preis- und Lohnentwicklung unantastbar bleiben. Dem Arbeitgeberverband und auch Bundesrat Couchepin prophezeite er, dass sie mit der Forderung nach Heraufsetzung des Rentenalters ein zweites Mal scheitern würden. Das flexible Rentenalter für alle sodann sei ein Gebot der Würde, meinte Rechsteiner. Der vorzeitige Altersrücktritt dürfe kein Privileg der hohen Einkommen bleiben.

Auch Gewerkschaftssekretärin Colette Nova unterstrich, dass die freie Wahl des Altersrücktritts zwischen 62 und 65 bei ungekürzter AHV-Rente garantieren solle, dass der vorzeitige Ruhestand unabhängig vom bisherigen Einkommen möglich werde. Die Kosten von schätzungsweise

1,6 Milliarden Franken sind laut Nova aus den allgemeinen Mitteln der AHV, insbesondere Lohnprozenten, zu bestreiten. Ferner könnten die Nationalbankgewinne und die Erträge aus dem überschüssigen Nationalbank-Gold für die AHV verwendet werden. Darüber hinaus sind laut Nova die Verwendung zusätzlicher Mittel wie etwa aus zweckbestimmten Mehrwertsteuerprozenten sowie Einsparungen bei den AHV-Leistungen zu erwägen. Bei den Einsparungen denkt die Gewerkschaftssekretärin an die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre und Kürzungen bei den Witwenrenten.

Andreas Rieger, Mitglied der Geschäftsleitung der GBI, erinnerte an den Arbeitsplatzabbau in den neunziger Jahren, welcher überdurchschnittlich stark zulasten der älteren Arbeitnehmer erfolgt sei. Der vorzeitige Rücktritt vom Erwerbsleben sei in diesem Zeitraum bei den 59-Jährigen von 8,4 Prozent auf 16,7 gestiegen. Fast jeder zweite 64-jährige Mann sei heute nicht mehr erwerbstätig. Ziel müsse es sein, die Vollbeschäftigung bis zum 60. beziehungsweise 62. Altersjahr wieder zu erlangen. Dazu sei auch eine veränderte Personalpolitik in den Betrieben nötig. Zur Möglichkeit des frühzeitigen Bezugs der AHV-Rente ab 62 müsse als zweites Standbein die Einführung ergänzender Überbrückungsrenten kommen, wie sie im Bauhauptgewerbe bereits erkämpft worden sind.

Rentenerhöhung in der 12. Revision

Die Notwendigkeit der Erhöhung der AHV-Renten unterstrich schliesslich vor allem VPOD-Präsidentin Nationalrätin Christine Goll. Noch immer seien die AHV-Renten von durchschnittlich 1600 Franken nicht existenzsichernd. 11 Prozent der Rentner und Rentnerinnen beziehen heute Ergänzungsleistungen. Die Rentenverbesserung müsse deshalb Thema der 12. AHV-Revision sein. Die Einführung einer 13. AHV-Rente würde dabei eine reale, lineare Erhöhung der Jahresrente um 8,83 Prozent bedeuten. Goll postulierte weiter eine Gewichtsverlagerung von der 2. auf die 1. Säule.